

Vorlage		Vorlage-Nr:	A 61/0425/WP15
Federführende Dienststelle: Planungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Bauverwaltung		AZ:	
		Datum:	10.11.2006
		Verfasser:	A 61/01 // Dez. III
<p>Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 525 - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich zwischen Holsteinstraße, Sedanstraße, Adalbertsteinweg und Eifelstraße hier: Einleitung des Aufhebungsverfahrens Offenlagebeschluss</p>			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
06.12.2006	B 0	Anhörung/Empfehlung	
07.12.2006	PLA	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und stellt fest, dass aus bezirklicher Sicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB verzichtet werden kann.

Sie empfiehlt dem Planungsausschuss, für den Bebauungsplan Nr. 525 - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich zwischen Holsteinstraße, Sedanstraße, Adalbertsteinweg und Eifelstraße die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und stellt fest, dass auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB verzichtet werden kann.

Er beschließt für den Bebauungsplan Nr. 525 - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte im Bereich zwischen Holsteinstraße, Sedanstraße, Adalbertsteinweg und Eifelstraße die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Erläuterungen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 525 liegen an der Holsteinstraße die städtischen Liegenschaften Gemarkung Aachen, Flur 72, Nrn. 2396 - 2399 . Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich allgemeines Wohngebiet bzw. Spielplatzflächen fest.

Es ist nunmehr geplant, das auf dem Flurstück 2397 stehende Gebäude Holsteinstr. 2-4 abzureißen und die im beiliegenden Katasterplan markierte Teilfläche einer neuen Bebauung zuzuführen.

Da die städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplanes ansonsten realisiert sind, ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 525 aufzuheben und die Neubebauung nach § 34 BauGB zu realisieren.

Da sich die Aufhebung nur unwesentlich auf das Plangebiet auswirkt, kann von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Die Begründung zur Aufhebung ist der Vorlage beigelegt.

Anlagen:

Übersichtsplan

Luftbild

Katasterplan

BP 525

Begründung zur Aufhebung